

Abteilung Kultur
- Sachgebiet Marketing und Tourismus -

Teilnahmebestimmungen

für das

40. Haft- und Hokafescht

am

29. – 30. Juni 2019

1 Charakter und Ort des Haft- und Hokafeschts

1.1 Charakter

Das Kirchheimer Haft- und Hokafescht wurde erstmals 1974 anlässlich von Partnerschaftsbesuchen aus Rambouillet und Kalocsa im Rahmen der Bulkeser Heimattreffen abgehalten. Dieses wurde später mit dem bis dahin eigenständig stattfindenden Kinderfest zusammen veranstaltet und seit 1980 trägt es den Namen "Haft- und Hokafescht" in Anlehnung an das Kirchheimer Stadtwappen. Es ist das traditionelle Kinder- und Familienfest in unserer Stadt.

1.2 Ort

Das Fest findet auf dem Marktplatz, Rossmarkt, Markt- und Max-Eyth-Straße sowie auf weiteren Straßen und Plätzen innerhalb des Alleenrings statt.

2 Betriebszeiten

Das Fest hat folgende Betriebszeiten, während denen die Stände besetzt sein müssen:

29. Juni 2019:

Beginn des Festes:	18:00 Uhr (Eröffnung)
Ende Ausschank:	24:00 Uhr
Ende Musikwiedergabe:	24:00 Uhr
Ende des Festes:	24:00 Uhr

30. Juni 2019:

Beginn des Festes:	11:00 Uhr
Ende Ausschank:	22:30 Uhr
Ende Musikwiedergabe:	22:30 Uhr
Ende des Festes:	22:30 Uhr

3 Aufbau

Durch den Marktbetrieb am Samstagvormittag kann der Aufbau des Haft- und Hokafeschts am 29. Juni 2019 erst um 14:00 Uhr beginnen. Eine vorherige Einfahrt ist nicht möglich.

Die Stände müssen zur Abnahme um 17:00 Uhr betriebsbereit sein. Beanstandungen im Rahmen der Abnahme müssen unverzüglich behoben werden, andernfalls kann der Stand geschlossen werden.

Der Aufbau am Sonntag beginnt um 8:00 Uhr, die Stände müssen zur Abnahme spätestens um 10:30 Uhr betriebsbereit sein.

4 Abbau

Der Abbau nach Ende der Veranstaltung am Sonntag, 30. Juni 2019 darf frühestens ab 22:30 Uhr beginnen und muss bis spätestens 24:00 Uhr beendet sein. Begründete Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich.

5 Parkierung

Das Veranstaltungsgelände darf nur zum Auf- und Abbau der Stände befahren werden, die Fahrzeuge müssen auch umgehend ausgeladen und außerhalb des Festgeländes geparkt werden. Zu Beginn der Veranstaltung müssen alle Fahrzeuge aus dem Festbereich entfernt sein, soweit nicht als Bestandteil des Festes zugelassen (z.B. Kühlwagen).

Insbesondere die ausgewiesenen Rettungsgassen müssen ständig freigehalten werden!

Eine Einfahrt während des Festbetriebs ist nicht möglich.

Ausgewiesene Parkplätze für Standbetreiber stehen nicht zur Verfügung. Tickets zum einmaligen Ausfahren aus den Tiefgaragen Schweinemarkt und Krautmarkt in unmittelbarer Nähe können während den Aufbauzeiten und der Veranstaltung bei der Abteilung Kultur, Sachgebiet Marketing und Tourismus im Festbüro für je 4,- Euro erworben werden.

Die Tickets sind während des Haft- und Hokafeschts gültig und ermöglichen Ihnen eine einmalige Ausfahrt aus den städtischen Tiefgaragen "Schweinemarkt" oder "Krautmarkt" bis spätestens Montag, 1. Juli 2019 vor 7:00 Uhr. Sollte das Fahrzeug länger dort geparkt werden, ist der Differenzbetrag zusätzlich zu bezahlen. Bei anderen Parkmöglichkeiten in Kirchheim unter Teck ist der Einsatz leider nicht möglich, da diese zum Teil privat bewirtschaftet werden.

Bitte achten Sie auf die zulässige Durchfahrtshöhe in den Tiefgaragen.

6 Anmeldevoraussetzungen

Das Kirchheimer Haft- und Hokafescht ist ein Fest für die ortsansässigen Vereine und Institutionen.

6.1 Teilnahmeberechtigung

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Kirchheim unter Teck haben.

Vereine und Organisationen von außerhalb des Kirchheimer Stadtgebietes können nur teilnehmen, wenn diese auch innerhalb des Stadtgebietes aktiv sind.

6.2 Teilnahmedauer

Um das Haft- und Hokafescht an diesem Wochenende besucherfreundlich gestalten zu können, sollten die Vereine und Organisationen an beiden Tagen teilnehmen. Dennoch werden folgende beiden Möglichkeiten angeboten:

Teilnahme Samstag und Sonntag (Bereich Marktplatz sind nur Samstag und Sonntag möglich).

Teilnahme nur am Sonntag.

Eine Teilnahme nur samstags ist nicht möglich.

6.3 Voraussetzungen

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten und von einer/einem berechtigten VertreterIn unterschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen und muss bis

spätestens **29. März 2019** erfolgt sein.

Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7 Standkosten Vereine und Organisationen

Das Kirchheimer Haft- und Hokafescht ist ein Fest für die ortsansässigen Vereine und Institutionen. Es wurden folgende Standkosten mit den Vereinen zusammen festgelegt:

Informationsstände ohne Verkauf von Speisen und Getränken 0,- €/ Tag

Informationsstände mit Verkauf von Artikeln, ohne Speisen und Getränke 10,- €/ Tag

Sonstige Stände (insbesondere Verkauf von Speisen und Getränken):

Zone 1 (Marktplatz, inklusive Kostenbeteiligung Bands; nur Sa.+ So.) 225,- €/ Tag

Zone 2 (Marktstraße 14 - 29, Max-Eyth-Straße 21 – 30) 45,- €/ Tag

Zone 3 (übriger Festbereich) 30,- €/ Tag

Müllentsorgung

Für die **Müllentsorgung** werden je Informationsstand 15,- € pro Tag und je sonstigem Stand 30,- € pro Teilnahme-Tag berechnet.

8 Standgrößen

Durch die Breite der Straßen in der Kirchheimer Altstadt können Stände an den meisten Stellen nur mit einer Tiefe von max. 3m aufgebaut werden.

An einzelnen Stellen sind auch andere Standtiefen möglich. Sollten Sie einen Stand mit einer Tiefe > 3m aufbauen wollen, ist dies zwingend auf der Anmeldung zu vermerken.

Die gewünschte Länge eines Standes ist auch auf dem Anmeldeformular anzugeben. Es können jedoch nicht immer alle gewünschten Größen zur Verfügung gestellt werden.

Die endgültige Standgröße wird mit der Standbestätigung zugesandt. Die Standgrößen, insbesondere in der Tiefe für die Rettungswege, sind einzuhalten.

9 Strom- und Wasseranschlüsse

Die Standbetreiber müssen für ihre Strom- und Wasseranschlüsse grundsätzlich selbst sorgen.

Strom

Ein Stromanschluss in Standnähe kann entsprechend eingerichtet werden, dieser ist bei der Anmeldung unter genauer Angabe des benötigten Anschlusses bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck zu beantragen. Ein Stromanschluss ist aus technischen Gründen jedoch

teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Stromanschluss belaufen sich auf 29,- Euro inkl. Verbrauch.

Wasser

An bestimmten Stellen des Haft- und Hokafeschts ist auch ein Wasseranschluss möglich, dieser ist bei der Anmeldung ebenfalls direkt mit zu bestellen. Ein Anschluss ist aus technischen Gründen jedoch teilweise nicht im Stand selbst möglich, ggf. hat der Standbetreiber selbst ordnungsgemäße Weiterleitungen zu installieren. Die genaue Entnahmestelle wird in einem entsprechend markierten Plan mitgeteilt.

Die Kosten für einen Wasseranschluss betragen 29,- Euro inklusive Verbrauch.

10 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind von der Teilnahme am Kirchheimer Haft- und Hokafescht ausgeschlossen, mit Ausnahme der gastronomischen Anbieter innerhalb des Veranstaltungsgebietes. Für diese besteht die Möglichkeit, ihre sonst genehmigte Sondernutzungsfläche auch während des Stadtfestes zu belegen.

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.11.2016 unter § 7 Abs.2 gilt eine erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht für Tage mit besonderen Veranstaltungen wie dem Haft- und Hokafescht.

Für eine Teilnahme eines gastronomischen Betriebes am Kirchheimer Stadtfest auf seiner Sondernutzungsfläche werden daher folgende Gebühren verrechnet:

Fläche der Sondernutzung x 3 - 5,- € je m², je nach Straßengruppe.

11 Zuweisung Standplatz und Zahlungsziel

Bei der Zuweisung der Standplätze werden die angegebenen Standwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

Die Zuweisung der Stände erfolgt schriftlich bis spätestens **17. Mai 2019**.

Die Rechnung des Standplatzes wird mit der Zuweisung versandt, der Rechnungsbetrag ist spätestens bis zum auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Nichteingang der Zahlung kann der Ausschluss vom Stadtfest erfolgen.

Mit der Zusage für einen Stand wird die Platzgebühr fällig. Diese ist spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Zusage und der Rechnung auf eines der angegebenen städtischen Konten zu überweisen. Die Zusage zur Teilnahme am Haft- und Hokafescht erlischt automatisch, wenn die Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet werden. Die Stadt kann sodann über den entsprechenden Platz frei verfügen.

Für den Fall einer Verhinderung der Teilnahme am Stadtfest nach erfolgter Zusage erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühren, ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100% der Standgebühren.

12 Sicherheit und Ordnung

Oberste Prämisse für das Kirchheimer Haft- und Hokafescht ist der Schutz der Mitwirkenden und BesucherInnen vor Gefahren. Um dieses zu erreichen, sind verschiedene Punkte zu beachten:

Sauberkeit:

Der Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass sein Platz und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Festende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird dies nicht erfüllt, ist die Stadt Kirchheim unter Teck berechtigt, auf Kosten des Standbetreibers die Reinigung zu veranlassen. Geeignete Entsorgungsbehälter sind an Speise- und Schankständen vorzuhalten. Umherliegender Müll ist durch die Standbetreiber aufzusammeln.

Lebensmittelhygiene/ Unfallverhütung:

Für den Verkauf bzw. die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken sind die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Der Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend eingehalten werden. Die allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bedingungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Die entsprechenden Merkblätter sind auf der städtischen Homepage unter www.kirchheim-teck.de/veranstaltungen-planen aufgeführt.

Die Umsetzung wird stichprobenweise durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Esslingen geprüft. Bei Nichteinhaltung kann ggf. der Stand geschlossen werden.

Nachtwache:

Die Stadt Kirchheim unter Teck lässt das Veranstaltungsgelände nachts bewachen. Für eingebrachte Gegenstände der StandbetreiberInnen von Beginn der Aufbauzeit am Samstag bis Ende des Abbaus wird jedoch keine Haftung durch die Stadtverwaltung übernommen.

Anlieferung:

Eine Anlieferung von Waren mit Fahrzeugen an den Stand ist nur außerhalb der Betriebszeiten des Haft- und Hokafeschts zulässig. Insbesondere Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten.

Untervermietung:

Eine Untervermietung der Standplätze an Dritte ist nicht zulässig.

Mindestabstand:

Bei der Einrichtung des Standes ist zu beachten, dass zwischen gegenüberliegenden Ständen ein Mindestabstand von 3,50 m eingehalten wird. Dies ist mit dem gegenüberliegenden Stand nach erfolgter Standzuteilung gemeinsam zu gewährleisten.

Eingänge/ Tore:

Bei der Standgestaltung ist ebenfalls darauf zu achten, dass Haus- und Hofeingänge problemlos zu betreten sind.

Gasflaschen:

Bei der Verwendung von Flüssiggas am Stand ist das Merkblatt der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck zur Verwendung von Flüssiggas zwingend zu beachten und einzuhalten.

Elektrotechnische Einrichtungen:

Verwendete Elektromaterialien (z.B. Stromkabel, etc.) müssen für den Einsatz bei Veranstaltungen zugelassen sein und den technischen DIN-Vorschriften entsprechen.

Grillen mit offener Flamme:

Bei Verwendung eines Holzkohle- bzw. Gasgrills ist Folgendes verpflichtend:

Ein Holzkohlen-Grill muss nach unten und seitlich geschlossen sein, um ein Herausfallen der glühenden Kohle zu verhindern.

Mindestens 1m Abstand bis zum nächsten brennbaren Gegenstand (Funkenflug).

Mindestens ein entsprechender Feuerlöscher und eine Rettungsdecke sind in Griffnähe bereit zu stellen.

Eine starke Rauchentwicklung ist nicht erlaubt, dies führt sonst zu einer Beeinträchtigung des Festes. Hierfür ist geeignete Kohle zu verwenden bzw. ggf. das Kohlenfeuer zu löschen oder der Gasgrill abzuschalten.

Lautstärke:

Grundsätzlich ist an Ständen Musikbeschallung/ Livemusik erlaubt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die BesucherInnen und Mitarbeitenden keiner Gehörgefährdung ausgesetzt sind (max. 80 db(A)). Ebenso dürfen sich die Standnachbarn nicht gestört fühlen. Der Veranstalter behält sich einzelne Lärmmessungen zur Überprüfung. Ggf. ist die Lautstärke entsprechend anzupassen. Bei Nichteinhaltung kann durch die Veranstaltungsleitung die Erlaubnis zum Abspielen von Musik untersagt werden.

Ende der Musikwiedergaben sind:

29. Juni 2019: 24:00 Uhr

30. Juni 2019: 22:30 Uhr

Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Diese dienen der Abwehr von möglichen Gefahren der Akteure sowie der BesucherInnen der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen sowie ggf. Schadenersatz verlangt werden.

Für durch seinen Stand, seine Produkte oder MitarbeiterInnen entstandene Schäden haftet der/ die StandbetreiberIn selbst. Die Stadt Kirchheim unter Teck übernimmt für hieraus entstehende

Schäden keinerlei Haftung. Der notwendige Versicherungsschutz ist vom/ von dem/r BetreiberIn für seinen/ ihren Stand selbständig zu beschaffen.

13 Vorbereitung/ Unterweisung

Zur Erhöhung des Sicherheits-Niveaus beim Kirchheimer Haft- und Hofescht 2019 ist die Teilnahme an der Vorbereitung durch eine/n berechtigten VertreterIn der Vereine/ Organisationen verpflichtend und Voraussetzung zum Aufbau eines Standes:

Diese findet am

16.05.2019

um 18.30 Uhr

in der Gaststätte „Teckkeller“ (Jesinger Straße 82)

statt.

Für die Vorbereitung sind folgende Themen vorgesehen:

Information zu den Anforderungen an die Hygiene bei Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung von Strom und Brandschutz.

Kirchheim unter Teck, den 28.02.2019